

Stellung der Rothenrainer Moore, Gde. Unterfischbach¹, unter Landschaftsschutz

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 8.11.1955 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Die in die Landschaftsschutzkarte im M 1 : 25 000 beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen² mit grüner Farbe eingetragenen Gebiete, der Rotbachfilz und der Huppenberger Filz, werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Die Schutzgebiete werden begrenzt:
 - a) Westlicher Rotbachfilz:
westlich durch Streuwiesen am Rotbach,
südlich durch Streufilzen,
östlich durch Streuwiesen am ansteigenden Berg.
 - b) Östlicher Huppenberger Filz
westlich durch Streuwiesen und Wald am ansteigenden Berg,
südlich durch Streuwiesen,
östlich durch Streuwiesen am ansteigenden Berg,
nördlich durch Streuwiesen am ansteigenden Berg.
 - c) Umfang und Größe betragen:
Rotbachfilz Moor westlich ca. 14 ha, Rotbachfilz Vorfelder westlich ca. 14 ha,
Huppenberger Filz Moor östl. ca. 55 ha, Huppenberger Filz Vorfelder östl. ca. 40 ha; zusammen 123 ha.
 - d) Die Parzellen haben folgende Plannummern:
Rotbachfilz Moor westlich 178 ½, 178 b; Rotbachfilz Vorfelder westlich 178 ½, 178 b, 179, 219 ½, 221; Huppenberger Filz Moor östlich 917, 918, 919, 920, 925 ½, 926, 934, 936, 927, 928, 949, 950, 1247, 1248, 249 ½, 250, 250/3; Huppenberger Filz Vorfelder östlich und südlich 249, 249 ½, 250 ½, 920, 921, 922, 924, 925, 915/1, 916, 915/2, 775, 778.

¹ jetzt Gemeinde Wackersberg

² Nr. 8.2 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982; früher: Landkreis Bad Tölz

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widerstehen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Darunter fallen insbesondere:

1. die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäuschen, Schiff- und Badehütten, sowie die Errichtung von Einfriedungen,
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
3. das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
4. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
5. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für:

1. Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
2. Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen,

3. für Flächen, die in einem von der Regierung gebilligten Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern;
3. der Bau von Drahtleitungen.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6³

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 5 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, ~~von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung – höhere Naturschutzbehörde –~~ zugelassen werden.

§ 7⁴

- (1) Nach Art. 55. Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro⁵, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Zustimmung durchführt oder

³ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

⁴ Neue Fassung, Nr. 8.2 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

⁵ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

⁶ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

- c) Anordnungen nach § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Bekanntgabe im amtlichen Teil des „Tölzer Kurier“ in Kraft⁷. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz vom 9.10.1942 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Tölz 1942 Nr. 3) zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteils „Rothenrainer Moor“, Kreis Tölz, aufgehoben.

Bad Tölz, den 11.11.1955

Landratsamt
i.A. Dr. Aichberger

⁷ amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 16.11.1955 Nr. 274